

Boethius handelnden Abschnittes von Seite der letzteren leichter entschuldigt werden, da der betreffende Passus im Original wohl durch einige Seiten vom Symmachusabschnitt entfernt war; hiemit wäre aber um so eher dargethan, dass die Schrift Cassiodors nicht 'bis auf jede weitere Spur' verschollen ist. Da die jetzige Gestalt des Anecd. Holderi immerhin so manchen Zweifel aufkommen lässt über die Selbstthätigkeit des Epitomators — man sehe über die Widmung und den Titel des Werks Usener p. 5, 8 ff., über die verdächtigen Stellen in dem von Cassiodor selbst handelnden Abschnitt Usener p. 71 unten und jetzt Mommsen, Praef. ed. Jordanis p. XLI¹ —, so sieht man sich veranlasst, wenigstens mit einem Worte einer weiterhin möglichen, völlig entgegengesetzten Hypothese zu gedenken: sollte der Reichenauer Schreiber trotz seines in der Ueberschrift geäusserten Vorsatzes, uns 'excerpta ex Cassiod.' zu geben, gleich beim ersten Namen, den er nannte, d. h. bei Symmachus, von seiner Quelle abgeschweift sein und den weitverbreiteten Commentar des beliebten Boethius geplündert haben? Ohne selbst von der Wahrscheinlichkeit dieser Annahme überzeugt zu sein, will ich nur noch andeuten, welche Tragweite für die vielumstrittenen christlichen Schriften des Boethius der Frage nach der Glaubwürdigkeit des Anecd. Holderi innewohnt: man hält die opuscula sacra des Boethius jetzt allgemein für echt, weil man sich auf das langvermisste Zeugnis eines Zeitgenossen, d. h. eben auf unser Anecdoton Holderi berufen kann; der ganze Streit würde wieder angefacht, wenn erwiesen würde, dass nicht Cassiodor, sondern Alkuin der erste Zeuge für die Echtheit der fraglichen Traktate sei.

II.

Usener a. a. O. spricht S. 53 von dem geschlossenen Commentar zu den 4 echten christlichen Traktaten des Boethius (= Peipers Ausgabe I, II, III, V) und schliesst 'aus der Verbreitung dieses Commentars in Hss. von Metz, Fleury sur Loire und Einsiedeln, dass er in Frankreich entstanden sei, gewiss vor der Zeit des Scotus Erigena'.

Ich habe diesen Commentar in einer Reihe von Hss. angetroffen und hebe hier betreffs der Altersfrage einen geschichtlichen Passus aus, der in der Erklärung zum zweiten Traktat vorkommt und Usener entgangen ist. Die Stelle steht in:

1) Mon. Germ., Auct. ant. V, I: 'apertum est hoc apospasmaticum (de Cassiod.) aut superesse ex libello post Cassiodori conversionem edito aut quod magis crediderim additamentis alienis auctum esse nec rationem habet de Variis quae dicuntur (Anecd. Hold. Zeile 26) ad interpolatorem referre et hoc testimonio uti ad historiae Gothicae editionem definiendam'. — Das Selbstlob zu Anfang des Abschnitts 'Cassiodorus Senator vir eruditissimus et multis dignitatibus pollens' macht gewiss gleichfalls einen bedenklichen Eindruck.